
**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
durch touristische Maßnahmen**

Erl. d. MW v. 16. 9. 2020 — 23-32330/0200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 10. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 754), zuletzt geändert durch
Erl. v. 8. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1072)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 24. 9. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(GRW)“ die Worte „sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Absatz angefügt:

„Außerdem wird das Ziel verfolgt, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 5.3 Abs. 4 und Nummer 5.4 setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Das Förderprogramm dient insoweit zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Tourismuswirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. In den in Satz 5 genannten Fällen können Landesmittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewilligt werden. Konkretes Ziel ist dabei, die Umsetzung von bereits laufenden oder geplanten Projekten sicherzustellen und/oder zu ermöglichen. Die Tourismuswirtschaft war und ist unmittelbar und besonders schwer von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen. Auch die öffentlichen Akteure haben durch die COVID-19-Pandemie erhebliche Einnahmeverluste erlitten. Von den bisherigen Sofort- und Überbrückungshilfeprogrammen sind sie ausgeschlossen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Einnahmeverluste z. B. durch die Kommunalhaushalte ausgeglichen werden können.“

Es ist zu befürchten, dass geplante oder auch bereits begonnene Projekte nicht umgesetzt und/oder abgeschlossen werden können, sollten die Förderquoten nicht erhöht werden. Dies gilt es zu vermeiden, damit die Tourismuswirtschaft wieder zu ihrer alten Stärke zurückfinden kann. Denn gerade nach der Krise wird es wichtig sein, den Gästen eine attraktive touristische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.“

- b) Nummer 1.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem ersten Spiegelstrich werden die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“ ersetzt und am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In dem zweiten Spiegelstrich werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 352 S. 1)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“, eingefügt und am Ende das Wort „und“ angefügt.
- cc) Es wird der folgende dritte Spiegelstrich eingefügt:
 „— der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —“.
2. Der Nummer 3.3 wird der folgende Satz angefügt:
 „Der Ausschluss und die Begriffsbestimmung von Unternehmen in Schwierigkeiten richten sich im Übrigen nach der jeweils angewandten Rechtsgrundlage.“
3. Nummer 4.8 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 4.8.1 werden die folgenden Sätze angefügt:
 „Zuwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können alternativ auf die Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung gestützt werden. Die Bewilligungsstelle stellt in diesem Fall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.“
- b) Der Nummer 4.8.2 werden die folgenden Sätze angefügt:
 „Zuwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können alternativ auf die Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung gestützt werden. Die Bewilligungsstelle stellt in diesem Fall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft

insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.“

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 5.3 wird der folgende Absatz angefügt:
 „Nachrangig können ebenfalls ergänzend oder alternativ Landesmittel zum Einsatz kommen. In diesem Fall kann der Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Die in Nummer 5.2 festgesetzte Höchstfördersumme erhöht sich in Höhe der bewilligten Landesmittel. Sofern Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden, sollen diese bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden. Mittel des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft versichert und nachvollziehbar erläutert, dass das geplante Projekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne die zusätzliche Zuwendung nicht durchgeführt werden würde.“
- b) Es wird die folgende neue Nummer 5.4 eingefügt:
 „5.4 Bei bereits bewilligten und noch nicht abgeschlossenen Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 kann die bewilligte Zuwendung aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn der Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19 Pandemie ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen.
 Der Zuwendungsempfänger hat glaubhaft zu versichern und nachvollziehbar zu erläutern, dass die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel ganz oder teilweise nicht mehr aufgebracht werden können, die Umsetzung des Projekts dadurch gefährdet ist und die Mittel nicht von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden.
 In Fällen des Absatzes 1 erhöht sich die in Nummer 5.2 festgesetzte Höchstfördersumme im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR sowie in GRW-Fördergebieten auf 5 Mio. EUR, im übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER auf 4 Mio. EUR.
 Eine Nachbewilligung kommt nur bis zu der Höhe in Betracht, in der der Zuwendungsempfänger infolge der COVID-19-Pandemie nicht mehr in der Lage ist, die für die Umsetzung des Projekts vorgesehenen Eigenmittel aufzubringen. Sofern Mittel von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden, sind diese bei der Festsetzung der Nachbewilligung zu berücksichtigen. Beihilferechtliche Bestimmungen sind in jedem Fall zu beachten.
 Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sollen bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden.
 Für etwaige Nachbewilligungen aus anderen Gründen gelten die Nummern 5.2 und 5.3.“
- c) Die bisherigen Nummern 5.4 bis 5.8 werden Nummern 5.5 bis 5.9.

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)